

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrssituation im Badischen Viertel (Az.: 02-1600-61/15)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	01.12.2015

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Kalk dankt der Bürgergemeinschaft Ostheim-Badisches Viertel für ihre Eingabe und spricht sich für die Einrichtung von mobilen Geschwindigkeitsmessstellen aus, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zur Beurteilung der Verkehrsmengen beauftragt sie die Verwaltung, eine Verkehrszählung durchzuführen. Anhand der Ergebnisse soll entschieden werden, ob Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung im Badischen Viertel notwendig sind.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die Bürgergemeinschaft Ostheim – Badisches Viertel beschwert sich über die dortige Verkehrssituation und beantragt die Einrichtung einer „Anliegerzone“ sowie die Umsetzung entsprechender Kontrollen.

Die von der Bürgergemeinschaft Köln-Ostheim-Badisches Viertel erwünschten Verkehrszeichen 250/260 (Verbot für Fahrzeuge aller Art/bzw. Verbot für Krafträder...und Kraftwagen) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ dürfen nach § 45 Absatz 9 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere müsste eine - in Bezug auf vergleichbare Straßen - besondere örtliche Gefahrenlage bestehen.

Die Straßen des sogenannten „Badischen Viertels“ in Köln-Ostheim sind Teil einer Tempo 30-Zone. Sie verfügen zum Teil über Gehwege (z.B. Mannheimer Straße, Konstanzter Straße) zum Teil auch nur über Schrammborde oder per Rinne abgetrennte Seitenbereiche, die nicht speziell für Fußgänger vorgesehen sind (z.B. Saarbrücker Straße, Mannheimer Straße). Dieser unterschiedliche Ausbau ist für Straßen innerhalb einer Tempo 30-Zone nicht ungewöhnlich. Insgesamt handelt es sich um ein abgeschlossenes Gebiet, welches per Kraftfahrzeug nur von Osten (über Frankfurter Straße) und von Norden (über Ostheimer Straße) zugänglich ist. An der Einfahrt zu den Straßen Saarbrücker Straße und Merziger Straße sind bereits Zeichen installiert, die die Durchfahrt von Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen (mit Ausnahme von Anliegern) untersagen. Bei diesen beiden Straßen handelt es sich um Einbahnstraßen.

An der Kreuzung Frankfurter Straße/Rösrather Straße kommt es zu bestimmten Zeiten zu Rückstau in alle Fahrrichtungen. Ursache ist neben dem zeitweise hohen Verkehrsaufkommen die ca. 35m südlich der Kreuzung vorhandene signalisierte KVB-Bahntrasse, die den Bahnübergang aus sicherheitstechnischen Gründen mit längerem Vorlauf schließt.

Dass Durchgangsverkehr von Norden aus in die Siedlung einfährt, um die Kreuzung Frankfurter Stra-

ße/Ostheimer Straße/Rösrather Straße zu umgehen, ist aufgrund des freilaufenden Rechtsabbiegers an der Kreuzung Ostheimer Straße/Frankfurter Straße unwahrscheinlich. Selbst bei Rückstau lohnt sich aufgrund der geringen Entfernung zur Kreuzung ein Ausweichen für Kraftfahrzeugführer über die Anliegerstraßen nicht.

Bei sehr hohem Rückstauaufkommen auf der Frankfurter Straße Richtung Süden werden einige Kraftfahrzeugführer von Osten über Hardtgenbuscher Kirchweg – Alter Deutzer Postweg ausweichen. Einige werden möglicherweise auch die Saarbrücker Straße nutzen. Inwieweit die Benutzung der Straßen in der Siedlung tatsächlich einen Zeitvorteil bietet, ist schwer zu beurteilen, da die Gleise der KVB-AG nicht nur die Frankfurter Straße queren, sondern auch die Konstanzer Straße welche auf der Ausweichstrecke liegt. Weiterhin muss man aus der Nebenstraße auf die Ostheimer Straße einfahren, was in der Regel ebenfalls einen Zeitverlust bedeutet.

Ob sich der Kraftfahrzeugverkehr sich oberhalb eines Rahmens bewegt, der in Straßen von Tempo 30-Zonen üblich ist, kann nur durch eine Verkehrszählung festgestellt werden, für welchen ein Beschluss der Bezirksvertretung Kalk benötigt wird. Bei zwei Besichtigungen konnte allerdings lediglich geringer Kraftfahrzeugverkehr festgestellt werden.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Geschwindigkeit innerhalb von Tempo 30-Zonen regelmäßig geringfügig und vereinzelt deutlich überschritten wird. Dies wird durch Geschwindigkeitsmessungen in einer Vielzahl von Straßen bestätigt. Diese Übertretungen lassen sich aber nicht mittels noch mehr Beschilderung, sondern nur mit Kontrollen unterbinden.

Die Verwaltung prüft daher zurzeit, ob sich in den größtenteils sehr engen Straßen des Badischen Viertels für die Aufstellung der Messtechnik geeignete Stellen befinden. Bei vorhandener Eignung werden Messstellen eingerichtet. Über das Prüfergebnis wird die Bezirksvertretung gesondert unterrichtet.

Eine Querung der Straße ist bei entsprechender Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmer gefahrlos möglich. In Tempo 30-Zonen muss ein Fahrzeugführer damit rechnen, dass Fußgänger und Kinder den Fahrbahnbereich queren oder sich in ihm bewegen könnten. Öffentliche Schulen oder Kindergärten liegen den für Durchgangsverkehr in Frage kommenden Straßen nicht an.

Die erwünschte Beschilderungskombination erlaubt jedem Kraftfahrer die Durchfahrt, der ein Anwesen oder Grundstück innerhalb der gesperrten Straße aufsuchen will. Davon erfasst werden neben den tatsächlichen Hauseigentümern auch Besucher eines Bewohners oder Kunden eines Geschäftes. Die Rechtsprechung hat hinsichtlich des Zusatzschildes „Anlieger frei“ eine weite Auslegung entwickelt. So erfasst der Anliegerbegriff zum Beispiel einen (auch unerwünschten) Besuch eines Bewohners oder auch die bloße Nachschau, ob ein ansässiger Bewohner zu Hause ist. Als Folge der Rechtsprechung scheidet eine wirksame Verkehrsüberwachung dieses Zeichens aus. Eine solche Maßnahme kann allenfalls vorübergehend einen geringen Teil des Verkehrs verdrängen. Schon die Geeignetheit einer solchen Maßnahme ist daher zweifelhaft. Unabhängig davon ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung der oben genannten Beschilderung besteht.

Anlagen